OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500913/11/KLe/HK**

Datum: **Linz, 21. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.07.2024, GZ: BHBR/924040010704/24, betreffend Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 04.07.2024, GZ: BHBR/924040010704/24, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 30.04.2023 – 19.03.2024

Ort: C__, Grst.Nr. aaa, KG u. Gemeinde C__

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 19.03.2024 wurde vom forsttechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass auf der Parzelle aaa, KG u. Gemeinde C__ eine konsenslose Rodung durchgeführt wurde, indem auf einer Fläche von 1.497 m² eine Liegewiese geschaffen wurde.

Sie haben dadurch Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet (Rodung) und das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013 i.V.m. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 400,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 1 Schlusssatz Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2013

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 440,00“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtsfreundlich eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wurde, dass die Beschwerdeführerin nicht gegen das Rodungsverbot verstoßen habe. Zwischen dem 20.04.2023 und 19.03.2024 habe eine Rodung nicht stattgefunden. Bei dem gegenständlichen Grundstück aaa, KG C__, handle es sich nicht um ein Waldgrundstück im Sinne des Forstgesetzes, sondern vielmehr um ein

Wiesengrundstück. Dieser Umstand gehe aus der Widmungsbescheinigung des Gemeindeamtes C__ vom 13.05.2003 hervor, worin angeführt sei, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Grundstück um Grünland mit der Widmung Spiel- und Liegewiese handle. Das Grundstück sei seit jeher lediglich dünn mit Eschen und Fichten bestockt gewesen. Diese Bestockung habe im Sinne des § 1a Abs. 1 Forstgesetz niemals ein Ausmaß mindestens einer Fläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m erreicht. Zur Bekämpfung des Borkenkäferbefalls habe ein Großteil des Fichten- und Eschenbestandes geschlägert werden müssen. Die verhängte Geldstrafe sei zu hoch bemessen.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13.08.2024 die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, steht im Eigentum der Beschwerdeführerin, ist 1.479 m² groß und im Kataster als Wald ausgewiesen.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist ca. 50 m lang und ca. 30 m breit und grenzt im Westen, Norden und im Osten an Flächen an, die im Kataster ebenfalls als Wald ausgewiesen sind. Diese zusammenhängende Waldfläche beträgt mehr als 1.000 m².

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, war bis zum Jahr 2017 mit einem Fichtenwald bestockt. Zwischen den Jahren 2017 und 2020 wurde der Waldbestand auf der Parzelle gefällt.

Danach wurde die verfahrensgegenständliche Fläche in eine Liegewiese in Richtung des südlich befindlichen D__ zwischen den Jahren 2017 und 2024 in eine Wiese umgewandelt. An der Nordgrenze des Grundstückes, südlich parallel zur Erschließungsstraße wurden zwei Reihen Laubgehölze gepflanzt.

Da im Frühjahr 2024 schon eine gut angewachsene Wiese vorhanden war, ist davon auszugehen, dass diese zumindest schon seit Frühjahr 2023 existiert.

Eine Rodungsbewilligung liegt nicht vor.

Nach den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin und des Zeugen benutzten die Badegäste das verfahrensgegenständliche Grundstück um sich im Schatten „auszurasten", „weil vorne die pralle Sonne ist" und um zu den Toiletten zu gelangen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes kann von der Einvernahme eines weiteren Zeugen zum Thema der Benutzung des Waldteils durch die Badegäste und weiters der Einholung eines Gutachtens eines forstfachlichen Amtssachverständigen zum Thema der Größe der Waldfläche abgesehen werden. Das verfahrensgegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von mehr als 1.000 m² und schließt an mehreren Seiten an Waldflächen an.

Darüber hinaus wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt und Einsicht in die historischen DORIS-Orthofotos genommen. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Im Übrigen wurde den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Forstgesetz 1975 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen E__ gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Die Frage der Waldeigenschaft der Grundfläche ist für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Hauptfrage präjudiziell, d.h. für die Lösung der Hauptfrage eine notwendige Rechtsfrage, insoweit eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. Da bei der belangten Behörde kein Waldfeststellungsverfahren anhängig ist, hat das Landesverwaltungsgericht die Frage der Waldeigenschaft als Vorfrage selbst zu beurteilen und diese Beurteilung der Entscheidung in der Hauptfrage zugrunde zu legen.

Entscheidend ist daher für die Beurteilung der Waldeigenschaft das Ergebnis der Untersuchung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Grundfläche gemäß § 5 Abs. 2 „innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war" (vgl. VwGH 25.05.1987, 87/10/0046). Bei der Frage der Waldeigenschaft einer Grundfläche handelt es sich um eine Rechtsfrage (VwGH 14.06.1993, 90/10/0100).

In Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist festzustellen, ob eine bestimmte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war. Auch bei einem von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahren ist für die Berechnung der „vorangegangenen zehn Jahre" der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens maßgeblich (VwGH 11.12.2009, 2008/10/0111; hier: die Verfahrenseinleitung erfolgte mit dem an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben der Behörde).

Ausgehend von den forstfachlichen Ausführungen und unter Berücksichtigung der DORIS-Orthofotos kann den Ausführungen der belangten Behörde, dass es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, nicht entgegengetreten werden.

Da die Beschwerdeführerin diese Fläche in eine Liegenwiese umgewandelt hat und somit Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur nutzt, hat sie gegen das Rodungsverbot verstoßen und war der forstrechtliche Auftrag zu erteilen.

Die Benutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken durch die Badegäste stellt keine Rodung dar, da nach § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 jedermann den Wald, von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf.

Die Widmung eines Grundstückes und die Bezeichnung als „Wiese" in einem Übergabsvertrag im Rahmen der Feststellung ob eine Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 darstellt, sind unbeachtlich.

Durch die im Rahmen der Waldbewirtschaftung durchgeführte Fällung des Bestandes aufgrund von Borkenkäferbefall stellt keine Rodung im Sinne des Forstgesetzes 1975 dar.

Bei der Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 handelt es sich um ein Dauerdelikt (vgl. VwGH 21.02.1984, 83/07/0252), bei dem das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung beginnt und erst mit deren Aufhören endet. Das Dauerdelikt weist Merkmale sowohl eines Begehungs- als auch eines Unterlassungsdelikts auf, weil einerseits die Herbeiführung des Erfolges, andererseits aber auch die anschließende Unterlassung des Beseitigens des geschaffenen gesetzwidrigen Zustandes kriminalisiert wird (vgl. VwGH 21.05.2008, 2007/02/0165).

Im gegenständlichen Fall hat die Behörde den Tatzeitraum aufgrund der fachlichen Ausführungen als erwiesen angenommen. Dieser Annahme kann seitens des Landesverwaltungsgerichts nicht entgegengetreten werden.

Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist in objektiver Hinsicht erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein derartiges Begehungsdelikt dar, weshalb fahrlässige Tatbegehung genügt und zudem anzunehmen ist, sofern die Beschwerdeführerin nicht ihr mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin dazu initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht (VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit hat die Beschwerdeführerin die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Der begehrten Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. der in eventu beantragten Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz leg. cit. steht entgegen, dass von keinem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin auszugehen ist.

Strafbemessung:
Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgt die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin machte dazu keine Angaben, weshalb von einem durchschnittlichen Einkommen sowie keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen ist.

Die belangte Behörde berücksichtigte die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 174 Abs. Z 1 Forstgesetz 1975, der eine Geldstrafe bis zu 7.270 Euro vorsieht, ist die verhängte Geldstrafe von 400 Euro jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es war der Beschwerdeführerin daher ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 80 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer